

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel,
Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf
Gegründet von CARL HOFMANN

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2
Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützwow 787

Erscheint
Sonntags und Donnerstags-
Schluß der Anzeigen-Annahme
Donnerstag und Montag abends.
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel: vierteljährlich 3 M.
Vierteljährl. Bestellsgehd 18 Pf.
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter
Streifenband — In- und Ausland —
vierteljährlich 6 M. 50 Pf.
Einzelnummer 30 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Anzeigen. Petitezeile 3 mm Höhe
50 mm (1/4 Seite) Breite 50 Pf.
auf Umschlagseiten bis 1 M.
Teuerungs-Zuschlag 20 v. H.
13mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger
26 " " " 20 " "
52 " " " 30 " "
104 " " " 40 " "
Für Annahme und freie Zu-
sendung der frei eingehenden
Zeichen-Briefe hat Besteller
der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorauszahlung an den Verleger

**Amtsblatt der Berufsgenossenschaften sowie zahlreicher
Vereine und Verbände des Papier- und Schreibwarenfaches**

Nr. 58

Berlin, Sonntag, 22. Juli 1917

42. Jahrg.

INHALT

Auskunftspflicht über wirtschaftliche Verhältnisse	1165	Londoner Papiermarkt	1167	Büro-Bedarf:	
Papier-Erzeugung und -Großhandel:		Cif Stettin (Schiedspruch)	1167	Mietzins-Nachlaß für die Aussteller an der Leipziger	
Papier aus Tang?	1165	Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:		Herbst-Mustermesse	1171
Papiermarkt	1165	Papier für die Zeitschriften	1169	Einrichtung und Betrieb einer Schreibwaren-Handlung:	
Einfuhrverbot amerikanischer Rohstoffe in Finland	1165	Ersatz für Kork	1169	Kohlepapier	1171
Berliner Handelsbräuche	1166	Raster	1169	Maschine zum Schließen von Briefumschlägen	1171
Waschen und Entlüften von Zellstoff	1166	Herstellung von Papierbeuteln	1170	Probenschau	1171
Papier oberflächlich leimen	1166	Papier-Spinnerei:			
Herstellung langfaseriger Zellulose	1166	Bleichen von Papiergarn	1170		
		Tischtücher aus Papiergewebe, Papiergarnmarkt	1170	Geschäfts-Nachrichten	1184
		Spinnereifragen	1170		

Auskunftspflicht über wirtschaftliche Verhältnisse

Der Bundesrat beschloß am 12. Juli eine Verordnung über die Auskunftspflicht. Danach sind der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die vor diesen bestimmten Stellen berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse jeglicher Art zu verlangen. Als „wirtschaftliche Verhältnisse“ werden in der Verordnung besonders erwähnt: die Vorräte sowie Leistungen und die Leistungsfähigkeit von Unternehmungen und Betrieben. Der Auskunftspflicht sind wie nach früheren Verordnungen über Vorratserhebungen unterworfen: landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, sowie alle Personen, die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf die Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben. Die Auskunftspflicht von Privatpersonen bleibt auf diese Gegenstände beschränkt. Die zur Auskunftseinholung berechtigten Stellen und die von ihnen Beauftragten sind auch befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie die Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird. Die zuständigen Stellen sind wie bisher ferner befugt, Einrichtungen und die Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Zum Schutze der betroffenen Unternehmungen ist vorgesehen, daß die zu Ermittlungen Beauftragten streng verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu beobachten, sowie sich der Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in Erfahrung gebracht haben, zu enthalten. Wer dagegen verstößt, kann auf Antrag mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft werden. Auch bestimmt die Verordnung, daß das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden darf. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Verordnung auf Seiten der Auskunftspflichtigen ergeben, wird unter strenge Strafe gestellt, wobei eine Abstufung erfolgt ist, je nachdem ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Die Vorräte, die verschwiegen worden sind, können als dem Staate verfallen erklärt werden, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Pergamentpapiermangel in Dänemark. Die Ausfuhrkontrolle des dänischen Landwirtschaftsministeriums macht bekannt, daß die Meiereien vom 13. Juli an ausschließlich mit „unechtem“ Pergamentpapier mit aufgedruckter Lurmarke (der allein für Ausfuhr zugelassenen Qualitätsmarke) versehen werden, da es sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen untunlich erwiesen hat, echtes Pergament anzuschaffen. bg.

Papier-Erzeugung und -Großhandel Papier aus Tang?

Gärtner V. Frydensberg in Tisvilde (Fischerdorf und Badeort im nordwestlichen Seeland, Dänemark) hat ein dänisches Patent angemeldet auf Herstellung von Papier aus Seetang. Durch seine eigenen Versuche und solche in Carl Allers Papierfabrik in Kopenhagen-Valby und in der Materialprüfungsanstalt des dänischen Staats scheint es festgestellt, daß durch Mischung der Tangmasse mit nur einer geringen Menge Papierstoff sich ein Papier herstellen läßt, das den gebräuchlichsten Sorten gleichkommt, während die Erzeugung weit billiger wird, da die Tanggewinnung ja nicht viel kostet. bg.

Papiermarkt

London, 6. Juli 1917

Der Papiermarkt zeigt, nach Drahtmeldung an schwedische Blätter, für gewisse Sorten Steigerungen. Nach Kraftpapier und fett-dichtem Papier herrscht Nachfrage, aber die Läger sind ungenügend. Für fett-dichtes — Greaseproof — wird willig über 1 sh. das lb. gezahlt. Stroh-pappe ist hin und wieder zu 45 bis 47 1/2 Lstr. zu bekommen. bg.

Einfuhrverbot amerikanischer Rohstoffe in Finland. Nach einer Meldung aus Helsingfors verbot der russische Marineminister wegen Tonnagemangels die Einfuhr der für die Papierfabrikation wichtigen Rohstoffe, (wahrscheinlich Harz, Filze, Siebe, Maschinen) aus Amerika über Archangelsk. Im Falle der Aufrechterhaltung des Verbotes werden die finnischen Papierfabriken in absehbarer Zeit genötigt sein, die Papierlieferungen an dreihundert meist russische Zeitungen einzustellen.

Berliner Handelsbräuche

Gerichtliche Gutachten der Handelskammer zu Berlin

Agenten. Im Verkehr zwischen Geschäftsherren und Handels-agenten ist es üblich, die von dem Agenten zurückzuzahlende Provision bei der nächsten Provisionsaufstellung zu verrechnen, so daß sich erst bei dieser Provisionsaufstellung ergibt, ob der Handelsagent Beträge zu fordern oder zu zahlen hat. In dem von der Handelskammer zu Berlin herausgegebenen Agenturvertrage wird das auch unter § 10 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht. Wann die zurückzuzahlende Provision für die einzelnen nicht eingegangenen Beträge dem Handels-agenten belastet wird, dürfte verschieden gehandhabt werden. 7288/17.

Lumpen. Es ist handelsüblich, Lumpen entweder in Säcke gepackt oder gepreßt zu verladen. Eine lose Verladung ist durchaus ungebrauchlich. 7880/17.

